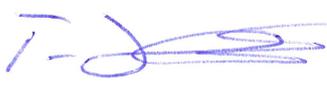




**Information zum Umgang mit dem  
Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten  
in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettengesetz  
oder LkSG)  
und der  
Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von  
Unternehmen (CSRD Corporate Sustainability Reporting  
Directive)**

Stand 31.01.2023

GVS- GROSSVERBRAUCHERSPEZIALISTEN eG  Im Gewerbegebiet 13  36289 Friedewald	GVS-Service GmbH  Im Gewerbegebiet 13  36289 Friedewald
<i>Tim Heitmann</i>  (Geschäftsführer GVS-Service GmbH)	31.01.2023   Datum, Unterschrift
<i>Alexander Klauer</i>  (QMB/UMB und Regulatory Affairs Specialist)	31.01.2023   Datum, Unterschrift



---

## 1 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettengesetz oder LkSG)

Das Lieferkettengesetz verpflichtet Unternehmen in ihren Lieferketten menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Die zu erfüllenden Pflichten sind nach den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten abgestuft, je nachdem, ob es sich um den eigenen Geschäftsbereich, einen direkten Vertragspartner oder einen mittelbareren Zulieferer handelt.

Das Gesetz gilt ab dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten. Ab dem 1. Januar 2024 sind Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten betroffen.

## 2 CSRD

Das, worüber es gemäß der künftigen CSR-Richtlinie verpflichtend zu berichten gilt, umfasst alle drei Handlungsfelder der Nachhaltigkeit, oftmals durch ESG abgekürzt für die englischen Begriffe Environment, Social und Governance.

Berichtspflichtig sind demnach künftig nicht mehr nur Unternehmen, die an der Börse gelistet sind, sondern auch Unternehmen, die als „**große Unternehmen**“ eingestuft werden. Dies ist der Fall, wenn sie zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigen,
- über 40 Mio. Euro Umsatz erzielen oder
- eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. Euro erwirtschaften.

Die Anwendung der Richtlinie erfolgt in vier Phasen, beginnend mit den folgenden zwei Phasen:

- Unternehmen, die bereits unter die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (NFRD) fallen, werden im Jahr 2025 über das Geschäftsjahr 2024 Bericht erstatten
- „**große Unternehmen**“, die derzeit nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (NFRD) unterliegen, werden im Jahr 2026 über das Geschäftsjahr 2025 Bericht erstatten

---

### 3 Maßnahmen GVS-Zentrale

Die CSRD ist im Dezember 2022 in Kraft getreten und muss bis zur nationalen Gültigkeit in deutsches Recht überführt werden. Bis zur Überführung gilt für Deutschland das Lieferkettengesetz (LkSG) in seiner aktuellen Fassung.

**Vom LkSG ist die GVS-Zentrale Friedewald sowie die Partner der GVS-GROSSVERBRAUCHERSPEZIALISTEN eG, auf Grund der Unternehmensgröße, bisher nicht direkt betroffen.**

**Jedoch liegt für die GVS-Zentrale Friedewald eine Zertifizierung nach ISO 14001 vor und es werden die im LkSG verankerten Themen seit einigen Jahren über den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) betrachtet.**

Die GVS-Zentrale (<250 Mitarbeiter) hat eine Erklärung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex abgegeben, welche auch frei zugänglich auf der DNK-website eingesehen werden kann.<sup>1</sup>

Hier sind unter anderem folgende Themen aus dem LkSG ausführlich dargestellt und der Umgang im Unternehmen mit diesen beschrieben:

- Nachhaltigkeit
- Umwelt und Ressourceneffizienz
- Arbeitnehmerrechte
- Menschenrechte
- Gesetz- und Richtlinienkonformes Arbeiten
- Lieferantenkodex

Weiterhin wurde ein ausführlicher Code of Conduct erstellt, dieser Verhaltenskodex ist als Zusammenfassung auf der Website unter dem Link <https://www.gvs-eg.de/verhaltenskodex/> zu finden.

---

<sup>1</sup><https://datenbank2.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/Profile/CompanyProfile/14034/de/2020/dnk>  
30.01.23